ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration

1. November 2023 bis 31. Dezember 2024

GZ: ABT15-178085/2023-4

Das Land Steiermark

© gettyimages/style photography

Ökofonds Steiermark Ausschreibung

Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration

Inhalt

1. Was wird gefördert? 3
2. Wer kann eine Förderung erhalten? 4
3. Wie hoch ist die Förderung? 4
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? 6
5. Wie wird das Verfahren abgewickelt? 7
6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen? 8
7. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz 10
8. Jurymitglieder 10
9. Förderungsstelle 11
10. Grundlagen 12
11. Begriffsbestimmungen 11

Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark

Graz, im Oktober 2023

1. Was wird gefördert?

1.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Planungen für die unter Punkt 1.2 angeführten Fördergegenstände

1.2 Modul 2: Umsetzung

Konkrete Umsetzungen / Investitionen

a) zur Neuerrichtung von innovativen Energiespeichern (TRL 7 & 8) oder
b) für die innovative Systemintegration von neuerrichteten oder bestehenden Energiespeichern (TRL 7, 8 & 9 - *Innovative Systemintegrationen werden auch in Kombination mit handelsüblichen Energiespeichern gefördert*)

in der Steiermark.

1.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten für:

- Energiespeicher (z.B. Strom, Wärme, grüner Wasserstoff)
- Simulation und Planung der Anlage,
- Errichtung der Speicherungsanlage (inkl. Energiespeicher),
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme,
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Nicht gefördert werden beispielsweise:

I. Handelsübliche Strom- oder Wärmespeicher ohne innovative Systemintegration
II. Produktion und Speicherung von Wasserstoff zur Niedertemperatur-Wärmebereitstellung oder für Mobilitätsanwendungen
III. Bleispeicher
IV. Investitionsanteil für Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen etc.
V. Kältespeicher ohne Wärmeanwendung
VI. Forschungsanlagen
VII. Thermische Speicher in Nah- und Fernwärmenetzen[1]
VIII. Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in Gebäuden
IX. Speicher in Kombination mit fossilen Erzeugungsanlagen, wenn alternativ eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger möglich ist
X. Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsnehmer:in lauten
XI. Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
XII. Skonti und Rabatte
XIII. Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
XIV. Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
XV. Werbemaßnahmen und Marketing
XVI. Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
XVII. Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile (ausgenommen „Second-Life-Batterien“).

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer:innen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

[1] Das Thema „Fernwärme und Fernwärmespeicher“ wird über eine gesonderte Ausschreibung abgedeckt.

3.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt bis zu 80 % (Sollte eine De-minimis-Beihilfe nicht möglich sein, gilt für kleine Unternehmen 80 %, für mittlere 70 % und alle anderen 60 %) der förderfähigen Planungsdienstleistungen (Simulationen, Berechnungen, Komponentenauswahl, externe Expertisen, Dienstleistungen durch Forschungseinrichtungen, …) bzw. max. 20% der voraussichtlichen Höhe der Investition für die Umsetzung jedoch max. 10.000 €.

3.2 Modul 2: Umsetzung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten.
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbeitrag** kann bis zu **250.000 EUR** betragen.

Das **Mindestinvestvolumen** für die Umsetzung muss **40.000 EUR** an förderungsfähigen Kosten übersteigen.

Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung können bis maximal 10 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.
Sofern eine Förderung für das Modul 1 „Innovatives Umsetzungskonzept“ gewährt wurde, verringert sich der mögliche Anteil der Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung beim Fördergegenstand „Umsetzung“ auf max. 5 %.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

4.1 Formale Voraussetzungen

a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands (Modul 1, Modul 2) erfolgt in der Steiermark
b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Planungsdienstleistungen sowie Anlagenteilen einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
c) Alle für dieses Projekt geplanten oder bereits erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
d) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
g) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
h) Einem begleiteten Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

4.2 Technische Voraussetzungen

a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
b) Bei Anlagen zur Herstellung und Speicherung von grünem Wasserstoff ist der Wasserstoff am Standort herzustellen und zu verbrauchen
c) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden (ausgenommen "Second-Life-Batterien").
d) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO_2-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Feststellung erfolgt über eine automatisierte Berechnung auf Basis von vorgegebenen CO_2-Faktoren und dem erwarteten jährlichen Energieumsatz des Speichers.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Die Förderungsanträge können ab 1. November 2023 ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Für das Modul 1 endet die Einreichfrist am 29. Februar 2024.

Für das Modul 2 endet die erste Einreichfrist am 29. Februar 2024.
Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln ist eine weitere Einreichfrist für das Modul 2 mit 31. Dezember 2024 vorgesehen

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2 Bewertung durch die Jury

Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
b) Plausibilität der Angaben
c) Innovationsgehalt
d) Beitrag zur Reduktion der CO_2-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
e) Realisierbarkeit des Konzeptes
f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten abzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

5.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekannt zu geben und müssen von dieser freigeben werden.

Die Förderungsauszahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 6.1).

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden.

6.1.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
   Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
b) **Erläuterung** des geplanten Konzepts inkl. Beschreibung des Vorhabens (Anwendungsfalls bzw. Einsatzzwecks)
c) **Kostenvoranschlag** für die Durchführung der Planung
d) **Voraussichtliche Höhe der Investition für die Umsetzung** (inkl. Abschätzung des Realisierungszeitraums)

6.1.2 Modul 2: Umsetzung

a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
   Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.

b) **Darstellung des Vorhabens** mit folgenden Mindestinhalten:
   I. Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
   II. Betriebsweise und Bewirtschaftung des Speichers und des Systems
   III. Bei Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff: Beschreibung des Wasserstoffbedarfs im Produktionsprozess, Beschreibung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage (Wind, PV, Leistung etc.) und der Wasserstofferzeugungsanlage…
   IV. Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall…)
   V. Beschreibung des Innovationsgehalts, z.B. anhand des Technology Readiness Levels
   VI. Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO_2-Einsparungen durch das Vorhaben
   VII. Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
   VIII. Angaben zu geplanten Herstellern
   IX. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
   X. Anlagenschema (wie z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)
c) Zeitplan bis zur Umsetzung
d) Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage bzw. Systemintegration

6.2 Unterlagen zur Förderungsauszahlung

6.2.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungsnehmer:in adressiert sein.

Fertiggestelltes Konzept mit folgenden Mindestinhalten:

a) Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
b) Betriebsweise des Speichers und des Systems
c) Bei Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff: Beschreibung des Wasserstoffbedarfs im Produktionsprozess, Beschreibung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage (Wind, PV, Leistung etc.) und der Wasserstofferzeugungsanlage…
d) Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall…)
e) Anlagenschema (wie z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)
f) Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
g) Realisierungszeitraum der Umsetzung
h) Konkrete Höhe der Investition bei Umsetzung sowie Angabe der noch durchzuführenden Detail- und Ausführungsplanung

6.2.2 Modul 2: Umsetzung

a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungsnehmer:in adressiert sein, inklusive Rechnungsspiegel.
b) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
c) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
d) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.

6.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt der/die Förderungsnehmer:in an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

7. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer/Marktteilnehmerinnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch den/die Förderungswerber:in auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

8. Jurymitglieder

Vorsitzender:

- 1 Vertreter:in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter:in der für das Energieressort zuständigen politischen Referentin
- 1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität
- 1 Vertreter:in aus der Energiewirtschaft
- 1 Vertreter:in aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark
Benjamin Kohl, MSc
Telefon: +43 316 269700 - 27
E-Mail: office@ea-stmk.at

10. Grundlagen

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F“ wird eine Ausschreibung zur Erstellung eines Konzeptes oder konkreten Umsetzung von innovativen Energiespeichern und innovative Systemintegration durchgeführt.

11. Begriffsbestimmungen

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds

Innovative Energiespeicher:

Sind innovative Strom-, Wärme- und Kältespeicher, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen, z.B. hinsichtlich Größe, Material und Nutzungsart und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind. Sie sind aktuell noch nicht am Markt als Standardprodukt verfügbar (TRL 7, TRL 8), allerdings kann durch den vermehrten Einsatz die Marktreife (TRL 9) erreicht werden.

Innovative Stromspeicher:

Als innovative Stromspeicher gelten gemäß dieser Ausschreibung elektrochemische Stromspeicher, die hinsichtlich Technologie oder verwendeten Materialien neuartig sind. Zusätzlich sind Anlagen zur Speicherung von grünem Wasserstoff förderungsfähig, wenn der Wasserstoff zur Deckung des Eigenbedarfs für gewerbliche/industrielle Produktionsprozesse auf Basis erneuerbarer Vorort-Erzeugung produziert wird.

Innovative Wärme- und Kältespeicher:

Darunter fallen sensible als auch latente Speichertechnologien, die als Kurzzeitspeicher (bis zu einem Tag), Mittelfristspeicher (Tag bis zu einem Monat) oder auch als Langzeitspeicher (saisonal) eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Hochtemperaturspeicher, PCM – Speicher sowie Wärme- und Kältespeicher mit besonders geringen Wärmeverlusten.

Innovative Systemintegration von Energiespeichern:

Intelligente und neuartige Integration von handelsüblichen Energiespeichern auf systemischer Ebene (sowohl Kurzzeit-, Mittelfrist- als auch Langzeitspeicher) zur Schaffung von Energieflexibilität sowie Anlagen- und Prozessoptimierung oder zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger vor Ort.
Dazu zählen auch Energiemanagementsystem zur Betriebsflexibilisierung (Auslegung und Implementierung des Systems in industrielle Prozesse)

Handelsübliche Energiespeicher:

Bereits am Markt verfügbare und ausgereifte Wärme- und Kälte- und Stromspeichertechnologien (TRL 9).

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.
Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand (z.B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

Grüner Wasserstoff:

wird durch die Elektrolyse von Wasser hergestellt. Dafür wird Strom aus erneuerbaren Energiequellen verwendet. Grüner Wasserstoff ist deshalb CO_2-frei.